

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung der Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, deren Bestimmung ab 17. Juni 2016 gelten, sowie der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG, die am 16. Juni 2014 in Kraft getreten ist und bis 16. Juni 2016 in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Die ursprüngliche Einführung eines externen Qualitätssicherungssystems geht auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2000 zurück. Dieser Empfehlung wurde in Österreich durch die Schaffung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) nachgekommen, das im Jahr 2005 in Kraft trat und in weiterer Folge mehrmals novelliert wurde.

Durch die Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 muss das bisherige System der Abschlussprüferaufsicht grundlegend geändert werden, wodurch die Schaffung eines neuen Gesetzes erforderlich ist. Das A-QSG tritt mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes außer Kraft.

Die wesentlichsten Neuerungen im Bereich der Abschlussprüferaufsicht sind die Schaffung einer einzigen, letztverantwortlichen und vor allem unabhängigen Behörde sowie die Einführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, zusätzlich zu Qualitätssicherungsprüfungen, die für alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gelten.

Die Funktionen der bisherigen Behörden, nämlich des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) und der Qualitätskontrollbehörde (QKB) gehen auf diese neu entstehende Behörde, mit der Bezeichnung Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB), über.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Ausgliederung in Verbindung mit den in Zukunft zu erfüllenden Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) entstehen jährlich Kosten von geschätzten drei Millionen Euro.

Die Behörde soll durch Finanzierungsbeiträge für Qualitätssicherungsprüfungen, Inspektionen und Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse sowie bei Bedarf im Wege einer Umlage von den ihrer Aufsicht unterworfenen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften finanziert werden. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder soll gemeinsam mit der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände und dem Sparkassenprüfungsverband mindestens 500.000 Euro pro Jahr beitragen. Von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, sollen aufgrund der Anzahl der Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und der Honorarsumme bei solchen Prüfungsmandaten Beiträge eingehoben werden. Der Bund soll einen Beitrag von 20 % an den Gesamtkosten pro Jahr leisten. Ein allfälliger Restbetrag soll über eine Umlage auf alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften finanziert werden. Die erforderliche Finanzierung zur Errichtung der Behörde soll durch den Bund erfolgen.

#### Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG. Die ausschließliche Kompetenz obliegt dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde soll als weisungsfreie Organisationseinheit errichtet werden. Sie ist außerdem Verwaltungsstraßbehörde. Die Errichtung dieser Behörde erfordert daher eine Verfassungsbestimmung.

Zur Errichtung der APAB, der als Bundesbehörde Zuständigkeiten im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung übertragen werden, ist gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Länder notwendig.

## Besonderer Teil

### Zu § 1 (Gegenstand und Zweck):

Diese Bestimmung definiert den Gegenstand des APAG, nämlich die Regelung der Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft. Da in der Realität auch Personen, die über keine Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen verfügen, Abschlussprüfungen durchführen, wird der Geltungsbereich des APAG auch auf solchen Personen ausgedehnt. Dadurch können unter anderem Ermittlungshandlungen und Sanktionierungen gegen Personen durchgeführt bzw. vorgenommen werden, die entgegen gesetzlicher Bestimmungen Abschlussprüfungen durchführen.

Außerdem wird auf die EU-Regelwerke verwiesen, die Anlass für die Schaffung der neuen Aufsichtsbestimmungen und der Errichtung einer eigenständigen Aufsichtsbehörde sind. Durch das APAG werden die aufsichtsrelevanten Teile der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU umgesetzt und die Rahmenbedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse geschaffen.

### Zu § 2 (In diesen Bestimmungen werden die im APAG verwendeten Begrifflichkeiten definiert):

Der Großteil der Begriffe wird aus der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU übernommen. Wenn erforderlich werden diese Begriffe durch die österreichischen Spezifika ergänzt.

### Zu Z 1:

Im Vergleich zu den Bestimmungen des A-QSG werden Abschlussprüfungen etwas enger definiert. Abschlussprüfungen sind alle Jahresabschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen nach österreichischem Recht. Darunter fallen somit nicht nur nach UGB vorgeschriebene Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen, sondern auch alle in anderen Gesetzen vorgeschriebene vergleichbare Prüfungen.

### Zu Z 2 und 3:

Das Durchführen von Abschlussprüfungen ist in Österreich eine Tätigkeit; Abschlussprüfer ist kein eigenständiger Beruf. Die Abschlussprüfung kann von natürlichen Personen oder Gesellschaften/juristischen Personen durchgeführt werden. Natürliche Personen, die eine Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen erlangen können, müssen Wirtschaftsprüfer oder im Falle der Abschlussprüfung von Genossenschaften oder gemeinnützigen Bauvereinigungen eingetragene Revisoren sein. Gesellschaften bzw. juristische Personen die eine Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen erlangen wollen, können Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Revisionsverbände oder der Sparkassenprüfverband sein. Damit die genannten natürlichen Personen oder Gesellschaften bzw. juristischen Personen tatsächlich Abschlussprüfungen durchführen dürfen, benötigen sie eine aufrechte Bescheinigung.

### Zu Z 4:

Ein Revisionsverband ist gemäß § 19 Abs. 1 GenRevG ein Verein oder eine Genossenschaft, deren Zweck unter anderem die Revision (Abschluss- und Gebarungsprüfung) der ihr angehörenden Genossenschaften ist, und der berechtigt ist, für die diesem Verband angehörigen Genossenschaften Revisoren, die auch die Abschlussprüfung durchführen, zu bestellen.

### Zu Z 5:

Der Sparkassenprüfungsverband ist gemäß § 24 des SpG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Dem Sparkassen-Prüfungsverband gehören alle Sparkassen, Sparkassen-Aktiengesellschaften und Privatstiftungen gemäß § 27a SpG als seine ausschließlichen Mitglieder an. Der Sparkassenprüfungsverband hat unter anderem die Aufgabe die Abschlussprüfung bei Sparkassen und Sparkassen-Aktiengesellschaften vorzunehmen.

### Zu Z 6:

Inspektoren sind die in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, für die Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, bestimmten natürlichen Personen.

**Zu Z 7:**

Inspektionen sind die in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 definierten Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Inspektionen sind von Untersuchungen gemäß § 61 APAG zu unterscheiden.

**Zu Z 8:**

Sachverständige sind die der in Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, bestimmten natürlichen besonders sachkundigen Personen, die bei einer Inspektion beigezogen werden können aber nicht in Entscheidungsprozessen eingebunden sein dürfen. Die Sachverständigen können auch aktive Abschlussprüfer sein.

**Zu Z 9:**

Die Definition „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ wird in Art. 2 Z 13 der Richtlinie 2014/56/EU festgelegt und umfasst Unternehmen an einem geregelten Markt, Banken und Versicherungen. Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit bestimmte Unternehmen als solche von öffentlichem Interesse zu definieren wenn sie dies als erforderlich erachten. Mitgliedstaaten wird in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Möglichkeit eröffnet, dass die Abschlussprüfung bei Genossenschaften und Sparkassen, die Mitglied einer Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht sein müssen, vom Geltungsbereich dieser Verordnung oder bestimmter Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen werden können. Von dieser Option wurde bei der Begriffsdefinition Gebrauch gemacht. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten daher in Österreich nur jene Genossenschaften oder Sparkassen, die Wertpapiere begeben haben, welche an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR- Vertragsstaats gehandelt werden.

**Zu Z 10:**

Da Sparkassen Abschlussprüfungen unterliegen und vom Sparkassenprüfverband geprüft werden, wird im Rahmen der Begriffsbestimmungen auf die Bestimmung im Sparkassengesetz verwiesen.

**Zu Z 11:**

Abschlussprüfungen werden von Organisationseinheiten bei Einzelunternehmen oder Gesellschaften/juristischen Personen durchgeführt. Die Bestimmungen des APAG beziehen sich insbesondere auf die Tätigkeit die in dieser Organisationseinheit durchgeführt wird. Rechte (z. B. die Bescheinigung) oder Rechtsfolgen (z. B. Sanktionen) sind aber nicht mit dem Prüfungsbetrieb sondern mit den als Abschlussprüfer tätigen natürlichen Personen oder Gesellschaften/juristischen Personen verknüpft.

**Zu Z 12:**

Qualitätssicherungsprüfungen werden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unterzogen die Regelungen zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften überprüfen, die keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen sowie bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Bei Letzteren bezieht sich die Qualitätssicherungsprüfung nur auf die Prüfungsaufträge bei Unternehmen die nicht von öffentlichem Interesse sind. Qualitätssicherungsprüfungen sind von Untersuchungen und Inspektionen zu unterscheiden. Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung besteht mindestens alle 6 Jahre.

**Zu Z 13:**

Qualitätssicherungsprüfer sind Wirtschaftsprüfer oder eingetragene Revisoren, die aufgrund nachgewiesener Qualifikation von der APAB anerkannt und für Qualitätssicherungsprüfungen eingesetzt werden. Die APAB bestellt den Qualitätssicherungsprüfer mittels Bescheid.

**Zu Z 14 und 15:**

Die Definitionen zu Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften stammen aus der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU. Diese Prüfer aus Drittstaaten unterliegen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen durchführen, deren Wertpapiere in Österreich an einem geregelten Markt gehandelt werden, unter anderem der Aufsicht der APAB und müssen sich bei der APAB registrieren.

**Zu Z 16:**

Die Bezeichnung Nichtberufsausübender ist im Zusammenhang mit der Besetzung von Funktionen mit Entscheidungskompetenz in der APAB von Bedeutung. Vorstandsmitglieder dürfen im Sinne von Unabhängigkeitsüberlegungen nicht aktive Abschlussprüfer sein.

**Zu Z 17 und 18:**

Diese beiden Begriffe stammen aus der Richtlinie 2013/34/EU – Bilanzrichtlinie, die mit Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) im UGB umgesetzt wurde.

**Zu Z 19:**

Dieser Begriff wurde aus der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU übernommen. Dieser ist im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfungsgesellschaften und der Aufsicht über Prüfungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung.

**Zu Z 20:**

Da Bestimmungen zu den Herkunftsmitgliedstaaten auch auf andere EWR-Vertragsstaaten anzuwenden sind, wurde dieser umfassendere Begriff definiert.

**Zu Z 21:**

Dieser Begriff wurde aus der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU übernommen. Dieser ist im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfungsgesellschaften und der Aufsicht über Prüfungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung.

**Zu Z 22:**

Die APAB wird Österreich im Ausschuss der Aufsichtsstellen vertreten. Dieser Ausschuss wird die koordinativen Tätigkeiten für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Fragen der Abschlussprüfung übernehmen.

**Zu Z 23:**

Verantwortliche Prüfer sind natürliche Personen, denen in der Abschlussprüfung eine Schlüsselposition zukommt. Insofern sind sie auch für die behördliche Tätigkeit der APAB von besonderer Bedeutung. In der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU werden diese Personen als verantwortliche Prüfungspartner bezeichnet.

**Zu Z 24:**

Diese Assistenten werden im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen eingesetzt. Durch die Definition wird eine Mindestqualifikation für solche Assistenten festgelegt.

**Zu § 3 (Errichtung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde):**

Die Bestimmung regelt die Einrichtung einer weisungsfreien Anstalt öffentlichen Rechts. Die Zuständigkeit der APAB zur Durchführung der Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften wird festgelegt. Damit wird, insbesondere auch in Verbindung mit § 4, ihr rein behördlicher Errichtungs- und Daseinszweck definiert. Die Besorgung von Verwaltungsaufgaben durch weisungsfreie Organe stellt eine Ausnahme von Art. 20 Abs. 1 und 77 B-VG dar. Die Weisungsfreiheit bedarf daher einer Verfassungsbestimmung. Sie soll insbesondere die Unabhängigkeit der Aufsicht sichern.

Als Rechtsmittelinstanz soll das Bundesverwaltungsgericht in der Regel durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide der APAB erkennen. Die Ausnahmen sind ausdrücklich im APAG definiert. Damit wird die Vorgabe des Art. 30d der Richtlinie 2014/56/EU umgesetzt.

Da die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine Delegation der Verhängung von Sanktionen gegen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften nur unter in Österreich nicht realisierbaren Voraussetzungen zulässt, wird die APAB auch als Verwaltungsstrafbehörde bestimmt. Um Effizienzüberlegungen und um Widersprüche zu vermeiden gilt diese Kompetenz gegenüber allen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften.

**Zu § 4 (Aufgaben und Befugnisse der Abschlussprüferaufsichtsbehörde):**

Die Bestimmung listet die behördlichen Aufgaben auf, die in den Zuständigkeitsbereich der APAB fallen. Die Festlegung dieser Aufgaben stellt zugleich den Anknüpfungspunkt für verschiedene Bestimmungen

dar, die eine gesonderte Regelung einzelner Aufsichtsaufgaben erfordern (z. B. Qualitätssicherungsprüfungen, Inspektionen).

Aufgrund der Vorgaben des Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2014/56/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet eine zuständige Behörde, die für die öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortlich ist, zu benennen. Diese Behörde kann Aufgaben gem. Art. 32 der Richtlinie 2014/56/EU und Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 an andere Stellen übertragen. Ausgenommen sind nur die in Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angeführten Bereiche. Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie 2014/56/EU legt außerdem fest, in welchen Bereichen die Behörde jedenfalls die Letztverantwortung tragen muss, selbst wenn diese Aufgaben an eine andere Stelle delegiert werden.

Grundvoraussetzung für die EU-rechtskonforme Arbeit der öffentlichen Aufsicht ist die Unabhängigkeit der Behörde vom Berufsstand. Delegiert die Behörde Aufgaben an andere Stellen, so ist sie verpflichtet darauf zu achten, dass es hier zu keinen Interessenkonflikten kommt.

#### **Zu § 5 (Organe):**

Als Organe der APAB sollen ein Vorstand und ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. Die Aufgaben dieser Organe sind in den weiterfolgenden Paragraphen geregelt.

#### **Zu §§ 6, 7 und 8 (Vorstand, Aufgaben des Vorstandes, Ende der Funktion als Vorstand):**

Die erforderlichen Qualifikationen der Vorstandsmitglieder werden in § 6 Abs. 3 angeführt. Mitglieder des Leitungsorgans dürfen gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben, keine Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, kein Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer Prüfungsgesellschaft gewesen sein sowie kein Partner, Angestellter oder anderweitig Beschäftigter einer Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

Art. 32 Abs. 3 Richtlinie 2014/56/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der Behörde dadurch sicherzustellen, dass die Leitung der Behörde durch Nichtberufsausübende erfolgt, die in einem transparenten Verfahren gewählt wurden. Durch § 6 Abs. 3 und 4 werden diese Vorgaben umgesetzt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 7 aufgezählt. Dazu gehören etwa, dass sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben hat sowie die Erstellung einer Compliance-Ordnung, um die Unabhängigkeit der Behörde durchgängig abzusichern.

Um das öffentliche Interesse an dieser Behörde angemessen zu berücksichtigen, ist bei der Bestellung und einer allfälligen Abberufung eines Vorstandsmitglieds das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingebunden.

#### **Zu §§ 9, 10 und 11 (Aufsichtsrat, Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates, Aufgaben des Aufsichtsrates):**

Der Aufsichtsrat soll die Stellung eines unmittelbaren Kontrollorgans einnehmen um Missstände zu vermeiden. Als Mitglied des Aufsichtsrats kann nur bestellt werden, wer die Anforderungen des § 9 Abs. 2 erfüllt. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind in § 11 aufgezählt.

Um das öffentliche Interesse an dieser Behörde angemessen zu berücksichtigen, ist bei der Bestellung und einer allfälligen Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingebunden.

#### **Zu §§ 12 und 13 (Qualitätsprüfungskommission):**

Durch § 12 soll eine Qualitätsprüfungskommission (QPK) errichtet werden, die der APAB als Beirat in beratender Funktion zur Seite stehen soll. Die neue Behörde soll die Möglichkeit haben die QPK in Fragen der Qualitätssicherungsprüfung zu konsultieren oder Stellungnahmen einzuholen.

Im Einklang mit der Richtlinie 2014/56/EU wird die Qualitätsprüfungskommission nicht in Entscheidungen der APAB eingebunden.

Bei der Zusammensetzung der Qualitätsprüfungskommission wird der erforderlichen Fachkompetenz der Beiratsmitglieder Rechnung getragen.

#### **Zu § 14 (Aufsicht über die APAB):**

Die Aufsicht über die APAB soll in die Kompetenz des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft fallen. Er ist berechtigt, Auskünfte und Informationen von dieser einzuholen, die für die ordnungsgemäße Aufsicht notwendig sind.

Trotz der Schaffung einer weisungsfreien Behörde obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft weiterhin die politische Verantwortung für die Qualitätssicherung in der

Abschlussprüfung. Dazu gehört auch die Zuständigkeit für zukünftige gesetzgeberische Maßnahmen in diesem Fachgebiet.

**Zu § 15 (Personal):**

Diese Bestimmung regelt die Dienstverhältnisse und den Rechtsschutz des Personal der APAB.

**Zu § 16 (Haftung für die Tätigkeit der APAB):**

Diese Bestimmung definiert, dass Haftungsansprüche Dritter gegen die APAB den Bestimmungen des AHG unterliegen sollen.

**Zu § 17 (Verschwiegenheitspflicht und Schutz personenbezogener Daten):**

Die gesonderte Regelung zur Verschwiegenheitspflicht ist notwendig, da Art. 20 Abs. 3 B-VG nur die Organe der APAB umfasst. Mittels § 17 wird diese auf die Mitarbeiter der APAB sowie die Mitglieder der QPK ausgeweitet.

**Zu §§ 18, 19, 20, 21, 22 (Budget, Jahresabschluss, Kosten der Aufsicht, Finanzierung, Rücklage für unvorhergesehene Belastungen):**

In § 18 werden die Anforderungen an die Budgetierung der APAB festgelegt. § 19 bestimmt, dass die APAB einen Jahresabschluss im Sinne des UGB zu erstellen hat und dieser Abschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. § 20 bestimmt, dass für interne Zwecke eine Kostenzurechnung auf Kostenstellen erfolgen soll. § 21 regelt die Finanzierungsbeiträge zur Kostenbedeckung der APAB. § 22 ermöglicht der APAB für unvorhergesehene Kosten in begrenztem Umfang eine Rücklage zu bilden.

**Zu § 23 (Regelungen zur Qualitätssicherung):**

Diese Bestimmung regelt die grundsätzliche Verpflichtung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften Regelungen zur Qualitätssicherung intern festzulegen. Außerdem umfasst die Bestimmung eine Darstellung der Bereiche, für die Qualitätssicherungsregelungen geschaffen werden müssen bzw. eingehalten werden müssen.

**Zu §§ 24, 25, 26, 27 und 28 (Qualitätssicherungsprüfungen, Intervalle der Qualitätssicherungsprüfungen, Qualitätssicherungsprüfer, Qualitätssicherungsprüfungen durch Prüfungsgesellschaften, Qualifizierte Assistenten):**

§ 24 dient der Umsetzung des Art. 29 der Richtlinie 2014/56/EU. Für die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, wird festgelegt, dass – weil diese Inspektionen unterliegen – nur die Mandate von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfungen sind.

§ 25 regelt das Intervall, in dem Qualitätssicherungsprüfungen mindestens stattfinden müssen.

§§ 26 und 27 definieren die Voraussetzungen für die Anerkennung von Qualitätssicherungsprüfern. Die Anerkennung des Qualitätssicherungsprüferstatus kann nach dem in § 26 Abs. 8 erwähnten Voraussetzungen wieder aberkannt werden. Die in § 26 Abs. 8 Z 4 genannten schwerwiegenden Verstöße sind dann gegeben, wenn durch einen Verstoß die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung nicht gewährleistet war. § 28 bestimmt, dass Qualitätssicherungsprüfer qualifizierte Assistenten beiziehen können.

**Zu §§ 29, 30, 31 und 32 (Bestellung des Qualitätssicherungsprüfers, Unabhängigkeit des Qualitätssicherungsprüfers, Honorierung der Qualitätssicherungsprüfung, Vorzeitige Beendigung der Qualitätssicherungsprüfung):**

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 entsprechen den bisherigen Regelungen des A-QSG zu diesen Bereichen der Qualitätssicherung weitgehend.

§ 32 regelt den Sonderfall, dass eine Qualitätssicherungsprüfung nicht zu Ende geführt werden kann.

**Zu § 33 (Mitwirkungspflichten):**

Diese Bestimmung regelt die umfassende Mitwirkungspflicht der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kann die APAB Strafen gegen den überprüften Abschlussprüfer oder die überprüfte Prüfungsgesellschaft gemäß § 65 verhängen.

**Zu § 34 (Prüfbericht):**

Diese Bestimmung definiert Aufbau und Inhalt des Prüfberichts.

Das A-QSG sieht bisher vor, dass Qualitätsprüfer in dem Prüfbericht die aufgedeckten Mängel aufzählen und darüber ihr abschließendes Urteil abgeben. Dieses System soll nun dahingehend geändert werden,

dass der Qualitätssicherungsprüfer kein zusammenfassendes Urteil mehr abgibt. Es werden lediglich die festgestellten Mängel aufgelistet.

**Zu § 35 (Bescheinigung):**

Die APAB hat innerhalb von acht Wochen nach Einlagen des Prüfungsberichts mittels Bescheid eine Bescheinigung zu erteilen oder gegebenenfalls zu versagen. Mit der Bescheinigung wird dem geprüften Abschlussprüfer oder der geprüften Prüfungsgesellschaft die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung bestätigt. Diese Bestimmung enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Bescheinigung zu erteilen ist.

Um eine etwaige Doppelgleisigkeit zu vermeiden, gilt für alle Bescheinigungen eine Höchstgültigkeitsdauer von sechs Jahren. Die Dreijahresfrist entfällt aufgrund des neu eingeführten Inspektionssystems.

Werden Mängel festgestellt, kann die APAB die Frist bis zur nächsten Qualitätssicherungsprüfung verkürzen.

**Zu § 36 (Qualitätssicherungsprüfung bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes):**

Diese Bestimmung regelt die Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes. Beabsichtigt eine Person erstmalig Abschlussprüfungen durchzuführen, so hat diese eine vorläufige Bescheinigung und Eintragung im öffentlichen Register zu beantragen. Das Vorliegen eines Qualitätssicherungshandbuches ist nachzuweisen. Die vorläufige Bescheinigung gilt achtzehn Monate und ist nur einmalig zulässig um einem etwaigen Missbrauch entgegenzuwirken. Spätestens bis zum Tag des Fristablaufes der achtzehnmonatigen Bescheinigung muss eine Qualitätssicherungsprüfung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft durchgeführt worden sein.

**Zu § 37 (Erteilung einer Bescheinigung bei Wiederaufnahme eines Prüfungsbetriebes):**

Diese Bestimmung regelt, dass bei einer Wiederaufnahme eine Qualitätssicherungsprüfung innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten durchzuführen ist.

**Zu § 38 (Anordnung von Maßnahmen):**

Diese Bestimmung definiert die Voraussetzungen unter denen die APAB Maßnahmen anordnen kann und das Verfahren im Zusammenhang mit der Anordnung von Maßnahmen.

**Zu §§ 39, 40, 41 und 42 (Versagung, Widerruf und Entzug der Bescheinigung, Erlöschen der Bescheinigung):**

In den §§ 39, 40 und 41 werden jene Fälle geregelt, in denen eine Bescheinigung entweder nicht erteilt wird oder diese widerrufen bzw. entzogen wird. In allen drei Fällen hat die APAB einen Bescheid zu erlassen. Weiters wird in § 42 definiert, wann eine Bescheinigung erlischt.

**Zu §§ 43 bis 50 (Inspektionen):**

Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 enthält unmittelbar anwendbare Regelungen betreffend die Durchführung von Inspektionen.

Wesentlich ist es, dass die Aufsichtsbehörde die Inspektionen entsprechend Art. 24 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 selbst ausübt; die Kompetenz Inspektionen durchzuführen kann somit nicht an andere Behörden oder Stellen übertragen werden. Darüber hinaus legen die EU-Regelungen fest, dass Inspektoren bei der zuständigen Behörde angestellt oder anderwärtig von ihr beauftragt werden sollen. Art. 26 Abs. 5 lit. b der Verordnung (EU) 537/2014 erörtert weitere Kriterien für die Bestellung als Inspektor; etwa dass Inspektoren nicht bei Prüfungsgesellschaften angestellt sein und auch nicht den Beruf des Abschlussprüfers ausüben dürfen.

Die Vorgaben aus Art. 26 der Verordnung (EU) 537/2014 werden in den §§ 43 bis 50 implementiert.

**Zu § 51 (Informationspflichten bei Konzernabschlussprüfungen):**

Diese Bestimmung enthält Regelungen zu spezifischen Informationspflichten bei Konzernabschlussprüfungen, insbesondere wird dabei die Informationsbereitstellung gegenüber der APAB geregelt.

**Zu §§ 52, 53 und 54 (Öffentliches Register):**

Die Regelungen zum Öffentlichem Register gemäß Art. 15 der Richtlinie 2014/56/EU werden durch § 52 in das nationale Recht umgesetzt.

Alle zugelassenen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollen in ein öffentlich zugängliches Register eingetragen werden, das grundlegende Informationen enthält. Ziel der EU-Vorgaben ist der Schutz Dritter.

Die Art. 16 und 17 der Richtlinie 2014/56/EU enthalten Vorgaben, welche Daten von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register ersichtlich gemacht werden sollen. Diese Regelungen finden in den §§ 53 und 54 ihren Niederschlag. Bei dem in § 54 Abs. 1 Z 8 angeführten Ansprechpartner soll es sich um eine natürliche Person handeln, die dazu befugt ist Informationen für das Öffentliche Register zur Verfügung zu stellen.

Die Art. 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/56/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften aus Drittländern, die gemäß Art. 45 der Richtlinie 2014/56/EU registriert sind, im öffentlichen Register eindeutig als solche, und nicht als Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften, geführt werden.

Die Bestimmungen der §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 3 setzen diese europarechtliche Verpflichtung um.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Öffentlichen Register verantwortlich. Ein diesbezügliches Fehlverhalten kann gemäß § 65 seitens der APAB mit einer Geldstrafe geahndet werden.

#### **Zu § 55 (Transparenzbericht):**

Alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen sind zur Anzeige und Veröffentlichung eines Transparenzberichts verpflichtet. Der Transparenzbericht ist in Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geregelt. Die EU-Vorgaben umfassen unter anderem, dass Prüfungsgesellschaften und Abschlussprüfer eine Erklärung darüber abgeben müssen, welche Maßnahmen sie gesetzt haben um ihre Unabhängigkeit zu wahren und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

#### **Zu § 56 (Kontinuierliche Fortbildung):**

Art. 13 der Richtlinie 2014/56/EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich Abschlussprüfer ausreichend fortbilden um ihre theoretischen sowie praktischen Kenntnisse auf einem ausreichend hohen Stand zu halten. § 56 setzt diese Vorgaben um und definiert die Bereiche, in denen die Fortbildung stattfinden muss sowie deren zeitliches Ausmaß.

Die Mitgliedstaaten haben außerdem sicherzustellen, dass ein Missachten dieser Fortbildungsverpflichtung Sanktionen nach sich zieht. Entsprechende Strafbestimmungen finden sich in § 65.

#### **Zu § 57 (Standardsetzung):**

Diese Bestimmung regelt die Involvierung der APAB in die Standardsetzung. Von dieser Regelung sind nur Berufsgrundsätze und Standards erfasst, die sich auf den Bereich der Abschlussprüfungen beziehen.

#### **Zu §§ 58 bis 60 (Meldepflichten bei Abberufung und Rücktritt, Weitere Meldepflichten für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, Meldepflichten von Berufsvereinigungen):**

Diese Bestimmungen regeln Meldepflichten von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gegenüber der APAB sowie besondere Meldepflichten der Berufsvereinigungen gegenüber der APAB. Nach § 58 ist die Abberufung und der Rücktritt des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zu melden.

Nach § 59 haben Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im Öffentlichen Register eingetragen sind, eine Änderung der darin geführten Daten unverzüglich der APAB, mitzuteilen. Das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft haben die APAB über die Abberufung oder den Rücktritt des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft während aufrehtem Prüfungsvertrag, unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dies schriftlich zu begründen. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht kann die Verhängung einer Strafe über den betreffenden Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft zur Folge haben.

#### **Zu den §§ 61 bis 67 (Untersuchungen und Sanktionen):**

Der neu adaptierte Art. 30a der Richtlinie 2014/56/EU enthält einen ausführlichen Sanktionskatalog. Als Verwaltungsstrafbehörde ist die APAB vorgesehen. Gemäß Art. 30a Abs. 2 der Richtlinie 2014/56/EU soll die Behörde ihre Sanktionsbefugnisse im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften sowie mit der Richtlinie 2014/56/EU wahrnehmen. Sie kann ihre diesbezüglichen Befugnisse unmittelbar, zusammen mit anderen Behörde oder durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden ausüben. Diesen Regelungen soll in § 57 Abs. 5 entsprochen werden.

Art. 30b der Richtlinie 2014/56/EU enthält Vorgaben zur Festsetzung der Sanktionen. Diese umfassen beispielsweise, dass bei Bestimmung der Strafe die Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Finanzkraft der verantwortlichen Person berücksichtigt werden soll. In § 63 sollen diese Regelungen übernommen werden.



Der neu eingefügte Art. 30c der Richtlinie 2014/56/EU regelt darüber hinaus, dass die zuständige Behörde Sanktionen und Maßnahmen zu veröffentlichen hat, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des APAB oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden. Die öffentliche Bekanntmachung einer Sanktion soll für mindestens fünf Jahre erfolgen. Diesen Regelungen soll in § 64 entsprochen werden.

§ 65 listet die Strafbestimmungen unterteilt nach Höhe der Geldstrafe auf.

§ 66 dient der Umsetzung des Art. 30e der Richtlinie 2014/56/EU, durch die die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, wirksame Mechanismen zu schaffen, um die Meldung von Verstößen gegen das vorliegende Gesetz oder Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu fördern. Gemäß Art. 30f der Richtlinie 2014/56/EU sind die Mitgliedstaaten in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten verpflichtet. So soll etwa jährlich ein Bericht zu den verhängten Sanktionen an den Ausschuss der Aufsichtsstellen übermittelt werden. Dieser veröffentlicht die gesammelten Informationen in einem Jahresbericht.

Eine Regelung zum Rechtsmittel gegen die Bescheide der APAG und somit gegen die verhängten Sanktionen findet sich in § 3 Abs. 4.

#### **Zu § 68 (Marktüberwachung):**

Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur regelmäßigen Überwachung des Marktes. Bewertet werden sollen insbesondere eventuelle Risiken die zu einer Störung bei der Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen führen könnten, der Grad der Marktkonzentration, die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse sowie die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verminderung von Risiken. Ein dahingehender Bericht soll von der Behörde alle drei Jahre erstellt werden

#### **Zu § 69 (Zulassung von Abschlussprüfern):**

Art. 3 der Richtlinie 2014/56/EU regelt die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften. Diese Vorgaben sollen in den § 69 umgesetzt werden. Die APAB ist dafür zuständig, ein Verfahren zur Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, festzulegen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die APAB das Vorliegen der in Abs. 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen zu prüfen. Dem Antragsteller darf zudem eine Eignungsprüfung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG auferlegt werden.

Der Abschlussprüfer hat einen Antrag an die APAB zu richten. Dem Antrag sind die in Abs. 3 genannten Dokumente anzuschließen. Die APAB hat die Vollständigkeit des Antrages sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 einer Prüfung zu unterziehen und zu beurteilen, ob die geltend gemachte Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Herkunftsstaat der in Österreich angestrebten Tätigkeit, Abschlussprüfungen auszuüben, gleichwertig ist. Bejahendenfalls hat die APAB den Antrag des Abschlussprüfers positiv zu bescheiden. Die Prüfung der Qualifikation hat anhand des Abs. 5 zu erfolgen.

Hat der Antragsteller die geforderten Nachweise nicht vollständig erbracht, besteht die Möglichkeit dem Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die fehlenden Nachweise zu erbringen. Kommt der Antragsteller diesem Auftrag innerhalb offener Frist nicht nach, ist der Antrag mit Bescheid zurückzuweisen.

#### **Zu § 70 (Anerkennung von Prüfungsgesellschaften):**

Art. 3a der Richtlinie 2014/56/EU regelt, dass Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder EWR-Vertragsstaat zugelassen sind auch in Österreich Abschlussprüfungen durchführen können. Eine entsprechende Bestimmung soll in § 70 Abs. 1 umgesetzt werden.

Die entsprechenden Voraussetzungen sind für die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften in Österreich sind § 69 Abs. 2 zu entnehmen, der Art. 3 der Richtlinie 2014/56/EU umgesetzt. Die Prüfungsgesellschaft muss sich in Österreich unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften im Öffentlichen Register eintragen lassen. Außerdem muss die Person des Prüfers, der Abschlussprüfungen in Österreich namens der Prüfungsgesellschaft durchführen soll, gemäß den Bestimmungen des § 2 Z 2 als berufsberechtigter Wirtschaftsprüfer über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Die APAB entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften mittels Bescheid. Verliert die Prüfungsgesellschaft im Herkunftsstaat ihre Zulassung erlischt auch die Zulassung in Österreich.

#### **Zu § 71 (Entzug der Zulassung):**

Die Richtlinie 2014/56/EU sieht unter Art. 5 die Möglichkeit vor, einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft die Zulassung zu entziehen. Die Gründe für einen derartigen Entzug werden nicht

näher gesetzlich geregelt. Die Formulierung „aus irgendeinem Grund“ ist sehr weit gefasst und soll der Behörde die Möglichkeit einräumen, sämtliche maßgeblichen Umstände in Betracht zu ziehen. Die APAB hat den Entzug den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Angabe sämtlicher maßgeblicher Gründe zu erfolgen.

**Zu § 72 (Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Unionsebene und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes):**

Durch Art. 33 der Richtlinie 2014/56/EU werden die Mitgliedstaaten verpflichtet eine zuständige Stelle für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf Unionsebene zu benennen. Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2014/56/EU regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Unionsebene wenn dies zur Umsetzung der genannten Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 notwendig ist. Diesen Anforderungen soll im § 72 entsprochen werden. Weitere Bestimmungen zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene enthalten die Art. 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Die APAB hat mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. § 72 Abs. 2 regelt, wann die APAB dem Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates nicht nachkommen darf. Diese Regelungen gehen auf Art. 36 Abs. 4 der Richtlinie 2014/56/EU zurück.

Der neu formulierte Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie 2014/56/EU hält fest, dass neben den Beschäftigten der zuständigen Behörden auch Personen der Pflicht der Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen, denen von der Behörde Aufgaben übertragen wurden.

**Zu § 73 (Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen oder EWR-vertragsstaatlichen Regelungen):**

Art. 34 der Richtlinie 2014/56/EU regelt die gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen. Dieser Vorgabe soll in § 73 entsprochen werden.

Der neu formulierte Abs. 4 des Art. 34 der Richtlinie 2014/56/EU, der erörtert, wann ein Abschlussprüfer oder ein Prüfungsgesellschaft aus anderen EU-Mitgliedstaaten der österreichischen Aufsicht unterliegen, soll durch § 73 Abs. 5 in das nationale Recht implementiert werden.

**Zu § 74 (Zulassung von Abschlussprüfern):**

Die Richtlinie 2014/56/EU definiert Prüfer aus einem Drittland als eine natürliche Person, die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und nicht in einem Mitgliedstaat als Abschlussprüfer infolge einer Zulassung gem. den Artikeln 3 und 44 registriert ist.

Prüfungsunternehmen aus einem Drittland wird in der Richtlinie 2014/56/EU als Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt, und das nicht in einem Mitgliedsaat der Prüfungsgesellschaft infolge einer Zulassung gem. Art. 3 registriert ist, definiert.

Die Regelungen des § 74 entsprechen dem Artikel 44 der Richtlinie 2014/56/EU. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung die dem Mitgliedstaat das Ermessen einräumt, Prüfer aus Drittstaaten als Abschlussprüfer zuzulassen.

Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten gelten grundsätzlich alle Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln des Drittstaats, in dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft zugelassen ist und das geprüfte Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat. Bei einer bereits erfolgten Zulassung in Österreich sowie der Prüfung eines österreichischen Unternehmens kommen jedoch die österreichischen Rechtsvorschriften zur Anwendung.

**Zu §§ 75 und 76 (Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften)**

§§ 75 und 76 bestimmen wann Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern verpflichtet sind sich in das Öffentliche Register eintragen zu lassen und welche Ausnahmen bestehen.

Die Regelungen beruhen auf Art. 45 der Richtlinie 2014/56/EU. Die Ausnahmen von der Eintragung ins Öffentliche Register wurden mit der RL 2014/56/EU adaptiert und umfassen den Bestätigungsvermerk bei Unternehmen die ausschließlich Schuldtitel ausgeben, die entweder

- a) vor dem 31.12.2010 zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG mit einer Mindeststückelung von 50.000 Euro zugelassen wurden oder
- b) ab 31.12.2010 zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG mit einer Mindeststückelung von 100.000 zugelassen wurden.

Von einer Registrierung kann auch abgesehen werden, wenn das Qualitätssicherungssystem des Drittlandes als gleichwertig bewertet wurde. Ausnahmen bei Gleichwertigkeit regelt § 77.

**Zu § 77 (Ausnahmen bei Gleichwertigkeit):**

§ 77 entspricht Art. 46 der Richtlinie 2014/56/EU und regelt, wann man von der Registrierung in einem Mitgliedstaat absehen kann und wann Prüfer oder Prüfungsgesellschaften nicht dem Qualitätssicherungssystem eines Mitgliedstaats unterworfen werden.

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen prüfen, die übertragbare Wertpapiere ausgeben, sollten entweder in einem Mitgliedstaat registriert sein oder der Aufsicht der zuständigen Behörde im Drittstaat unterliegen. Der zweite Fall kommt nur zur Anwendung, wenn die Kommission oder der Mitgliedstaat das Qualitätssicherungssystem der öffentlichen Aufsicht als gleichwertig anerkannt hat und diese Vereinbarung auf Gegenseitigkeit beruht.

Hat bereits ein anderer Mitgliedstaat ein Drittland als gleichwertig anerkannt, so besteht keine Verpflichtung für die anderen Mitgliedstaaten dieser Beurteilung zu folgen. Ebenso soll dadurch nicht der Entscheidung der Kommission vorgegriffen werden. Erst wenn die Kommission eine Entscheidung trifft, gilt diese für alle Mitgliedstaaten.

**Zu § 78 (Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Drittstaaten):**

§ 78 soll der Umsetzung der Regelungen in Art. 47 der Richtlinie 2014/56/EU dienen.

**Zu § 84 (Übergangsbestimmungen):**

**Zu Abs. 12:**

Die bisher im § 4 A-QSG vorgesehene Möglichkeit, eine Bescheinigung auf drei oder sechs Jahre auszustellen, entfällt durch das Inkrafttreten des APAG. Bescheinigungen, die vor dem 17. Juni 2016 ausgestellt wurden, entfällt die Klausel gemäß § 4 Abs. 1 A-QSG hinsichtlich der drei Jahre für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Bescheinigungen werden ab dem 17. Juni 2016 nur noch auf der Basis von Qualitätssicherungsprüfungen auf maximal sechs Jahre ausgestellt.